Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2090

10. 11. 82

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Schmidt (München), Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Emmerlich, Fischer (Osthofen), Gnädinger, Klein (Dieburg), Dr. Klejdzinski, Lambinus, Dr. Schöfberger, Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. Ueberschär, Dr. Schmude, Dr. de With und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes (21. StrÄndG)

A. Problem

Die Anzahl rechtsextremistischer, insbesondere neonazistischer Aktivitäten hat in jüngster Zeit deutlich zugenommen. Bei der strafrechtlichen Ahndung dieser Aktivitäten sind Gesetzeslücken sichtbar geworden. Vor allem kann der im Rahmen neonazistischer Propaganda zunehmend zu beobachtenden Leugnung und Verharmlosung schwerer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen nicht ausreichend begegnet werden. Es hat sich ferner ein Bedürfnis dafür ergeben, die Strafbarkeit des Verbreitens und Verwendens von Gegenständen mit Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen auf bestimmte Vorbereitungshandlungen auszudehnen. In der Rechtsprechung besteht schließlich Unklarheit darüber, ob der Eintritt der Strafverfolgungsverjährung die Einziehung rechtsextremistischer Schriften hindert.

B. Lösung

Der Entwurf sieht zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten einige Änderungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vor. Künftig soll sich auch strafbar machen, wer unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlungen des Völkermordes leugnet oder verharmlost oder wer Gegenstände mit NS-Kennzeichen zum Zwecke des Verbreitens oder öffentlichen Verwendens herstellt, vorrätig hält oder einführt. Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß eine Einziehung beispielsweise von rechtsextremistischen Schriften auch nach Eintritt der Verfolgungsverjährung zulässig ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und das Preisgefüge.

Entwurf eines Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes (21. StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

1. § 76a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und des § 74d ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn
   1. die Verfolgung der Straftat verjährt ist oder
   2. sonst aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gestz nichts anderes bestimmt."

2. In § 78 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „§ 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt."

3. § 86a wird, soweit Artikel 4 nichts anderes bestimmt, wie folgt gefaßt:

   „§ 86a
   Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

   (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
   1. im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien und Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
   2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

   (2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

   (3) § 86 Abs. 3, 4 gilt entsprechend."

4. § 140 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 140
   Belohnen und Billigen von Straftaten; Leugnen und Verharmlosen des nationalsozialistischen Völkermordes

   (1) Wer eine der in § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten rechtswidrigen Taten, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist,
   1. belohnt oder
   2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt,

   wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

   (2) Ebenso wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene, in § 220a Abs. 1 genannte Handlung
   1. belohnt oder
   2. in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) billigt, leugnet oder verharmlost.

   (3) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3) des in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Inhalts
   1. verbreitet,
   2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
   3. einer Person unter 18 Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht oder
   4. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, in den räumlichen Geltungsbereich einzuführen oder daraus auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 3 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,

   wird mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

   (4) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Inhalts durch Rundfunk verbreitet.

   (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gelten § 86 Abs. 3 und § 131 Abs. 4 entsprechend."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, 520), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 ist Absatz 1 auch dann anzuwenden, wenn

1. die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt ist oder
2. sonst aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann und das Gesetz nichts anderes bestimmt."

2. In § 31 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt."

Artikel 3

Neufassung

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom .... (Datum gemäß Artikel 6) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Sonderregelung für Berlin

§ 86 a des Strafgesetzbuches ist im Land Berlin in folgender Fassung anzuwenden:

„§ 86 a

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält oder in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) § 86 Abs. 3, 4 gilt entsprechend."

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 10. November 1982

Schmidt (München)
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Dr. Emmerlich
Fischer (Osthofen)
Gnädinger
Klein (Dieburg)
Dr. Klejdzinski
Lambinus
Dr. Schöfberger
Dr. Schwenk (Stade)
Stiegler
Dr. Ueberschär
Dr. Schmude
Dr. de With
Wehner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I.

Die Anzahl rechtsextremistischer, insbesondere neonazistischer Aktivitäten nimmt in jüngerer Zeit zu, wie vor allem die Berichte der Verfassungsschutzbehörden deutlich machen. Ihnen wirksam zu begegnen, ist in erster Linie eine Aufgabe vorbeugender Gegenwehr, die insbesondere auf dem Gebiete der Aufklärung und Erziehung der Jugend in dem gleichen Maße wichtiger wird, in dem der Anteil der Bevölkerung abnimmt, der das NS-Regime noch selbst erlebt hat.

Somit wird weiterhin die geistig-politische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und mit neonazistischen Verhaltensweisen das wichtigste Mittel zur Bekämpfung gefährlicher Fehlentwicklungen dieser Art sein. Wo jedoch in enger Anlehnung an die Propagandamethoden des Naziregimes die demokratische Staatsordnung angegriffen oder der öffentliche Friede in besonders schwerwiegender Weise berührt werden, erfordern die dadurch begründeten Gefahren auch die Abwehr mit Hilfe des Strafrechts.

Die Beobachtung zeigt, daß sich die Strafverfolgungsbehörden dieser Aufgabe in den vergangenen Jahren zunehmend bewußt geworden sind. Dabei hat sich auch das geltende Strafrecht im wesentlichen als ausreichend erwiesen. Der Entwurf geht aber davon aus, daß es die leidvollen Erfahrungen des deutschen Volkes mit der NS-Herrschaft dem Gesetzgeber zur Pflicht machen, auch einzelne in der Praxis sichtbar werdende Lücken rasch zu schließen.

Demgemäß schlägt der Entwurf die Änderung einiger Regelungen des geltenden Strafrechts vor.

Die vorgeschlagene Änderung der §§ 76a, 78 StGB bezweckt die zwar nicht nur, aber gerade auch auf dem Gebiete rechtsextremistischer Schriften wichtige Einziehbarkeit nach Eintritt der Verfolgungsverjährung sicherzustellen.

Mit der überwiegenden Mehrzahl der Länder sieht es der Entwurf ferner für erforderlich an, in § 86a StGB in Anlehnung an § 86 StGB auch eine Reihe von Tathandlungen zu erfassen, die der Vorbereitung der Verwendung und Verbreitung von Gegenständen mit Kennzeichen verfassungswidriger, insbesondere nationalsozialistischer Organisationen dienen. Schließlich schlägt der Entwurf vor, eine Lücke des geltenden Strafrechts zu schließen, die darin besteht, daß der in neuerer Zeit im Rahmen neonazistischer Propaganda verstärkt zu beobachtenden Leugnung und Verharmlosung schwerer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen nicht ausreichend begegnet werden kann.

II.

Die Haushalte des Bundes und der Länder werden mit Kosten nicht belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Die einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummern 1, 2 — §§ 76a, 78

In der Praxis und im Schrifttum ist die Frage streitig geworden, ob ein selbständiges Einziehungsverfahren in den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und des § 74d StGB auch dann zulässig ist, wenn die Verfolgung der Straftat bereits verjährt ist (bejahend z. B. BGH, Beschluß vom 4. Dezember 1981, 3 StR 434/81 [S]; OLG Stuttgart, JR 1980, 248 m. abl. Anm. Horn; OLG Hamm, 6. Senat, Beschluß vom 23. Juni 1982, 6 Ss 1381/81; verneinend z. B. OLG Hamm, 3. Senat, NStZ 1981, 64; OLG München, Beschluß vom 5. August 1982, 2 Ws 876/82; Dreher-Tröndle, Komm. z. StGB, 40. Aufl., Rdnr. 8 zu § 76a). Die verneinende Auffassung hat zur Folge, daß links- und rechtsextremistische Schriften nicht mehr aus dem Verkehr genommen werden können, wenn die Verjährung der Tat, die sich hier zumeist nach den kurzen presserechtlichen Fristen richtet, eingetreten ist. Die vorgeschlagene Fassung des § 76a Abs. 2 Satz 1 nennt deshalb in der Nummer 1 bei der Zulässigkeit des selbständigen Verfahrens ausdrücklich als Fall, in dem aus rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt werden kann, die eingetretene Verjährung, während die Nummer 2 der geltenden Regelung entspricht. Damit und mit der zugleich in der Nummer 2 vorgeschlagenen Ergänzung des § 78 Abs. 1 wird klargestellt, daß § 76a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 als die spezielle Regelung anzusehen ist, die trotz eingetretener Verjährung die Einziehung im selbständigen Verfahren erlaubt.

In der Praxis sind Zweifel geäußert worden, ob eine selbständige Anwendung von Absatz 2 auch in den Fällen des § 74 Abs. 4 möglich ist. Die Ersetzung der Worte „In den Fällen" durch die Worte „Unter den Voraussetzungen" in § 76a Abs. 2 Satz 1 soll diesen Zweifeln begegnen. Die Änderung zielt darauf ab, deutlicher als bisher zum Ausdruck zu bringen, daß § 76a Abs. 2 für alle Einziehungsfälle des § 76a Abs. 1 und damit auch für § 74 Abs. 4 gilt, wegen der Erweiterung auf rechtliche Hinderungsgründe lediglich besondere Voraussetzungen aufstellt.

Zu Nummer 3 — § 86a

1. Die zunehmende Einfuhr von NS-Material (z. B. Hakenkreuzaufkleber der sog. NSDAP-AO) aus dem Ausland war Gegenstand von Erörterungen der 49. Konferenz der Justizminister und -senato-

ren. Dabei war der Bundesminister der Justiz um Prüfung gebeten worden, ob es erforderlich sei, den Tatbestand des § 86a StGB auf das Herstellen, Vorrätighalten und die Einfuhr zum Zwecke der Verbreitung innerhalb des Bundesgebietes zu erweitern. Die Länder haben sich überwiegend für eine solche Änderung ausgesprochen. Der Entwurf sieht demgemäß vor, die gesetzliche Lücke zu schließen, die darin besteht, daß nach geltendem Recht die genannten Handlungen im Vorfeld des Verwendens und Verbreitens strafrechtlich nicht erfaßt sind.

2. Der Entwurf schlägt zu diesem Zweck die zusätzliche Einbeziehung der in der neuen Nummer 2 beschriebenen Tathandlungen des Herstellens, Vorrätighaltens und Einführens vor. In Abweichung von der bestehenbleibenden, lediglich redaktionell geänderten bisherigen Regelung beschreibt der Entwurf das Objekt der neuaufgenommenen Tathandlungen nicht mit dem Begriff der Kennzeichen, spricht vielmehr von Gegenständen, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten. Die Notwendigkeit dieser Abweichung ergibt sich aus der Begriffsbestimmung des Absatzes 2. Soweit diese auch nicht gegenständliche Kennzeichen erfaßt, ist zwar ihr Verbreiten oder Verwenden möglich. Herstellen, vorrätig halten oder einführen lassen sich dagegen nur gegenständliche Kennzeichen.

   Die neuaufgenommenen Tathandlungen werden nur insoweit erfaßt, als sie zum Zwecke tatbestandsmäßiger Handlungen im Sinne der Nummer 1 begangen werden. Da die in dieser Nummer geregelten Handlungen nur im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen werden können, setzt auch eine Bestrafung nach der neuen Nummer 2 voraus, daß der Täter zum Zwecke der Vorbereitung einer Inlandstat gehandelt hat. Ob dieser selbst die Gegenstände verbreiten oder verwenden will oder ob er die Tathandlungen in der Absicht begeht, anderen ein solches Verbreiten oder Verwenden zu ermöglichen, macht keinen Unterschied.

   Die Verknüpfung der in Nummer 2 bezeichneten Tathandlungen mit der Absicht, eine Tat im Sinne von Nummer 1 zu begehen, stellt im übrigen sicher, daß im Vorfeld des Verbreitens und Verwendens der Bereich strafbaren Verhaltens nicht unverhältnismäßig ausgedehnt wird. Der bloße Besitz von NS-Kennzeichen oder Gegenständen, die solche Kennzeichen enthalten, stellt kein „Vorrätighalten" im Sinne des Entwurfs dar und bleibt daher — wie bisher — straffrei. Auch die darüber hinausgehende Sammlertätigkeit — z. B. der Tausch — wird durch die Neuregelung nicht in unvertretbarer Weise eingeengt, weil der Sammler die in Frage kommenden Gegenstände regelmäßig nicht zu den in Nummer 1 bezeichneten Zwecken weitergibt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach der Rechtsprechung ein „Verbreiten" nur dann anzunehmen ist, wenn die Gegenstände einem größeren, nicht bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht werden oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Erwerber in dieser Weise verfahren wird (vgl. BGHSt 13, 257; 19, 63; BayObLG, Urteil vom 14. Mai 1981, RReg. 3 St 32/81).

Zu Nummer 4 — § 140

1. Allgemeines

a) Schriften mit nationalsozialistischem oder neonazistischem Inhalt finden in neuerer Zeit einen erheblichen Absatz. Soweit Herstellung und Vertrieb derartiger Schriften strafwürdig erscheint, hat sich das geltende Strafrecht im wesentlichen als ausreichend erwiesen. Lassen diese Schriften in Verbindung mit ihrem an die NS-Ideologie angelehnten Inhalt eine aggressiv-kämpferische, auf die Änderung gesellschaftlicher und staatlicher Ordnungen gerichtete Tendenz erkennen, so erfüllt ihre Herstellung und Verbreitung regelmäßig die Tatbestände der §§ 86 Abs. 1 Nr. 4, 130, 131 StGB.

   In neuerer Zeit treten dagegen verstärkt Schriften in den Vordergrund, die auf denselben Tendenzen beruhen, ihrem Wortlaut nach sich aber auf die Leugnung oder Verharmlosung des NS-Regimes und seiner Untaten beschränken. Derartige Äußerungen sind strafrechtlich nicht ausreichend erfaßt. Insbesondere scheitert die Anwendung des § 131 StGB regelmäßig daran, daß die dafür erforderliche grausame oder unmenschliche Weise der Schilderung fehlt.

   Der Bundesgerichtshof hat zwar klargestellt (VI ZR 140/78 vom 18. September 1979), daß Menschen jüdischer Abstammung aufgrund ihres Persönlichkeitsrechtes in der Bundesrepublik Deutschland Anspruch auf Anerkennung des Verfolgungsschicksals der Juden unter dem Nationalsozialismus haben, so daß die Leugnung der Judenmorde im „Dritten Reich" jeden von ihnen beleidigt. Damit ist aber der vom Entwurf für erforderlich gehaltene Strafrechtsschutz in dem hier interessierenden Bereich nicht ausreichend gewährleistet. Einmal erschöpfen die nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen sich nicht in der systematischen Judenverfolgung, und es bleibt offen, wieweit die erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtshofes auch über den von ihr behandelten Bereich hinaus Bedeutung erlangen kann. Zum anderen — und darin liegt nach Auffassung des Entwurfs der gewichtigere Grund — wird ein Strafrechtsschutz, der von der Stellung des Strafantrages durch den Betroffenen abhängt, der Bedeutung der vom Entwurf erfaßten Verhaltensweisen nicht gerecht. Die Strafrechtsordnung kann solche Verhaltensweisen nicht als Taten bewerten, die sich vornehmlich gegen individuelle Rechte einzelner Bürger richten und deren Verfolgung von ihrer Entschließung abhängen soll. Die Leugnung nationalsozialistischer Untaten berührt den öffentlichen Frieden und damit ein überindividuelles Rechtsgut, dessen Verletzung unabhängig von einer privaten Willensentschließung strafbar sein muß.

   Schließlich hat die Rechtsprechung zu § 130 StGB im Anschluß an die erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtshofes gelegentlich auf diese Entscheidung Bezug genommen, um das

Tatbestandsmerkmal des Angriffs auf die Menschenwürde zu begründen. § 130 StGB erfaßt einen solchen Angriff aber nur, wenn er mit den in seinen Nummern 1 bis 3 beschriebenen Mitteln erfolgt. Deren Annahme läßt sich aber allein aus der Leugnung oder Verharmlosung nationalsozialistischer Gewalttaten nicht herleiten.

b) Der Entwurf geht deshalb davon aus, daß die hier bestehende Lücke durch eine neue gesetzliche Regelung geschlossen werden soll. Dabei läßt er sich auch von der Erwägung leiten, daß die geschilderten Verhaltensweisen vor allem bei Jugendlichen die Bereitschaft fördern können, das NS-System als billigenswerte Möglichkeit staatlicher Ordnung zu akzeptieren und Bestrebungen, die auf seine Wiedereinführung gerichtet sind, keinen geistigen Widerstand zu leisten.

Wesentlicher erscheint dem Entwurf aber die Tatsache, daß die Leugnung und Beschönigung der Verbrechen des NS-Regimes in typischer Weise geeignet ist, das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung zu kränken und zugleich auf die Betroffenen als Ausdruck unerträglicher Mißachtung zu wirken. Das ist geeignet, den öffentlichen Frieden empfindlich zu stören.

Der Entwurf spricht sich deshalb für eine Regelung der Materie im Siebenten Abschnitt („Straftaten gegen die öffentliche Ordnung") aus. Wie bereits zuvor erwähnt, stellt die vorgeschlagene Regelung zwar auch einen gewissen Schutz im Vorfeld der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates dar. Ihr Schwergewicht liegt aber auf der Sicherung des öffentlichen Friedens. Dieser wird durch Äußerungen der genannten Art beeinträchtigt, weil sie vor allem bei jungen Menschen die Bereitschaft zur Bejahung des NS-Systems fördern und dadurch zur Beunruhigung der Bevölkerung führen können.

c) Diese Erwägungen legen es nahe, sie durch eine entsprechende Ergänzung des § 140 StGB zu verwirklichen. Nach dieser Vorschrift ist u. a. die öffentliche Billigung einer der in § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StGB genannten rechtswidrigen Taten strafbar, wenn sie zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet ist. Unter den Voraussetzungen des § 140 StGB ist demgemäß die Billigung des Völkermordes (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB i. V. m. § 220 a StGB) bereits nach geltendem Recht strafbar. In der Anknüpfung an diese Regelung sieht der Entwurf zugleich den Vorteil, daß nur besonders schwerwiegende Verbrechen Gegenstand der zu erfassenden Tathandlungen sind und deshalb Handlungen mit Bezug auf weniger gewichtiges Unrecht eine Strafbarkeit nicht begründen können.

Die Begrenzung auf besonders schwerwiegende Verbrechen bietet auch den tragenden Grund für die Einbeziehung weiterer Tathandlungen, die sich nach den Erfahrungen der Praxis als notwendig erwiesen hat.

d) Die Beschränkung der Neuregelung auf die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen des Völkermordes trägt dem besonderen Verfolgungsschicksal vor allem der Juden während des nationalsozialistischen Regimes Rechnung. Bereits das geltende Recht enthält — wie § 86 Abs. 1 Nr. 4 und § 86 a StGB zeigen — besondere, gegen nationalsozialistische Bestrebungen gerichtete Straftatbestände. Sie finden ihre Rechtfertigung in dem besonderen Verhältnis, das jedes Volk zu seiner eigenen Geschichte hat. Einer Bestimmung, die grundsätzlich sämtliche Handlungen des Völkermordes umfaßt, stünden zudem, worauf die Praxis hingewiesen hat, nicht unerhebliche Bedenken unter dem Gesichtspunkt mangelnder Praktikabilität entgegen.

2. Zu den Einzelheiten

a) Während Absatz 1 der Regelung des geltenden Rechts entspricht, enthält Absatz 2 einen auf die nationalsozialistischen Handlungen des Völkermordes bezogenen besonderen Tatbestand. Zur näheren Abgrenzung dieser Handlungen bezieht sich der Entwurf auf § 220 a und stellt damit klar, daß der Zeitpunkt des Inkafttretens dieser Bestimmung (22. Mai 1955, BGBl. II S. 210) im Rahmen des Absatzes 2 der Strafbarkeit nicht entgegensteht. Außerdem werden in Absatz 2 — neben den aus Absatz 1 übernommenen — zusätzliche Tathandlungen erfaßt.

aa) Sofern ein von § 220 a erfaßtes Verhalten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift (22. Mai 1955, BGBl. II S. 210) begangen worden ist, wird es bereits von § 140 in der Fassung des geltenden Rechts erfaßt. Zweifelhaft könnte aber sein, ob auch Handlungen im Sinne des § 220 a vor dem genannten Zeitpunkt und darauf bezogene Tathandlungen des § 140 eine Strafbarkeit nach dieser Bestimmung begründen können. In bezug auf den NS-Völkermord schließt der Entwurf solche Zweifel aus, indem er die Strafbarkeit ausdrücklich auf Handlungen erstreckt, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangen worden sind. Dementsprechend verwendet er in Absatz 2 den Begriff der Handlung anstelle des Begriffs der rechtswidrigen Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5), weil bei Handlungen, die vor Inkrafttreten des § 110 a begangen worden sind, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß sie nicht als Tat im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden.

bb) Der Entwurf erfaßt in bezug auf die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen des Völkermordes sowohl die in Absatz 1 genannten Tathandlungen als auch zwei weitere Begehungsweisen. Im Anschluß an die bereits zuvor erwähnte Entscheidung des BGH vom 18. September 1979 (VI ZR 140/78) soll einmal das Leugnen solcher Handlungen des Völkermordes strafbar sein. Darüber hinaus erfaßt der Entwurf aber auch das Verharmlosen, das als quantitatives Verharmlosen in Randbereichen bereits in das Leugnen übergehen kann und als qualitatives Verharmlosen häufig in der Nähe des Billigens liegen wird. Schon daraus ergibt sich die Gleichgewichtigkeit dieser Tat-

handlungen mit jenen des Billigens und Leugnens und damit die Notwendigkeit ihrer Aufnahme in den Tatbestand.

Die in der öffentlichen Diskussion gelegentlich geltend gemachten Bedenken, die Strafbarkeit des Leugnens und Verharmlosens geschichtlicher Vorgänge stellte eine unzulässige Beeinträchtigung kritischer Fragestellungen dar, sind nicht begründet. Es ist eine feststehende historische Tatsache, daß unter der Herrschaft des Nationalsozialismus Millionen jüdischer Menschen planmäßig getötet worden sind. Vernünftige Zweifel hieran können nicht bestehen. In zahlreichen rechtskräftigen Gerichtsurteilen sind aufgrund erdrückender Beweise nationalsozialistische Handlungen des Völkermordes festgestellt worden. In einem Beschluß vom 27. April 1982 (1 BvR 1138/81) hat das Bundesverfassungsgericht die Massenvernichtung von Juden während des „Dritten Reiches“ als offenkundig und keines weiteren Beweises bedürftig bezeichnet. Wer gleichwohl in einer Weise, die den öffentlichen Frieden zu stören geeignet ist, eine nationalsozialistische Handlung des Völkermordes leugnet oder verharmlost, kann sich auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht berufen.

cc) Ebenso wie die bereits nach geltendem Recht strafbare Billigung ist auch das Leugnen oder Verharmlosen des nationalsozialistischen Völkermordes nur dann tatbestandsmäßig, wenn diese Handlungen in einer Weise vorgenommen werden, die zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet ist.

Diese Einschränkung kann vor allem in den Fällen des Verharmlosens bedeutsam werden. Eine qualitative Einschränkung ist namentlich dem Begriff des Verharmlosens nicht zwingend zu entnehmen, so daß auch strafrechtlich unbeachtliche Abweichungen von der zutreffenden Bewertung des historischen Vorganges unter dieses Merkmal fallen könnten. Solche Fälle werden deshalb regelmäßig durch die zusätzliche Notwendigkeit der Eignung zur Friedensstörung ausgeschieden. Zu beachten ist dabei, daß § 140 nicht den Erfolg der Friedensstörung voraussetzt; es reicht vielmehr die Eignung dazu. Darin liegt nicht nur die Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes in den Gefährdungsbereich, sondern zugleich eine gewisse qualitative Einengung. Eine Handlung ist nämlich nur dann zur Friedensstörung geeignet, wenn sie vernünftigerweise eine derartige Reaktion erwarten lassen muß (vgl. Schönke-Schröder, Komm. z. StGB, 20. Aufl., § 126 Rdnr. 10). Deshalb kann aus dem tatsächlichen Eintritt einer Störung auch nicht zwingend auf die Eignung geschlossen werden.

b) Absatz 3 enthält über das geltende Recht hinaus ein neues Verbreitungsdelikt. § 140 erfaßt nach geltendem Recht nur denjenigen als Täter, der durch eigene Äußerungen die im Tatbestand genannten Taten belohnt oder billigt. Das findet seine Erklärung in dem Umfang des Straftatenkatalogs, der durch die Verweisung auf die §§ 138, 126 zum Tatbestand des § 140 gehört. In allen diesen Fällen denjenigen als Täter zu bestrafen, der lediglich tatbestandsmäßige Äußerungen Dritter verbreitet, würde die Grenze des Strafwürdigen überschreiten.

Einer Ausnahme von diesem Grundsatz stehen diese Erwägungen bei besonders schwerwiegenden Verbrechen jedoch nicht entgegen; hier kann eine täterschaftliche Strafbarkeit des bloßen Verbreitens vielmehr geboten sein. Bei der Verbreitung von Schriften, die in einer zur Friedensstörung geeigneten Weise einen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Völkermord billigen, leugnen oder verharmlosen, hält der Entwurf einen solchen Fall für gegeben. Wenn zum Beispiel die Verbreitung von Schriften, die zum Rassenhaß aufstacheln, nach § 131 den Vorwurf der täterschaftlichen Begehung einer Straftat begründet, so kann hinsichtlich der von § 140 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Entwurfs erfaßten Schriften nichts anderes gelten. In Anlehnung an § 131 Abs. 1, 2 stellt deshalb Absatz 3 auch die Verbreitung der genannten Schriften sowie die in § 131 dem Verbreiten gleichgestellten Handlungen unter Strafe, wobei die Strafdrohung wegen des geringeren Unrechtsgehalts hinter der der Absätze 1 und 2 zurückbleibt.

c) Absatz 4 erfaßt in Anlehnung an § 131 Abs. 2 auch die Verbreitung durch Rundfunk.

d) Die durch die Absätze 3 und 4 bewirkte Ausdehnung der Strafbarkeit macht andererseits Einschränkungen erforderlich, da sonst eine Reihe von Tathandlungen erfaßt würde, die nicht strafwürdig erscheinen können, so zum Beispiel die Überlassung einer tatbestandsmäßigen Schrift im Rahmen des Unterrichts. Solche Handlungen will der Entwurf nicht verhindern; er hält sie vielmehr im Interesse präventiver Bekämpfung neonazistischer Tendenzen für förderungswürdig.

Soweit diese förderungswürdigen Zwecke die Strafbarkeit ausschließen sollen, nimmt der Entwurf auf § 86 Abs. 3 Bezug, nicht dagegen auf das sogenannte Berichterstatterprivileg des § 131 Abs. 3. Da dieses nämlich nach zum Teil vertretener Auffassung (vgl. Schönke-Schröder, § 131 Rdnr. 23) nicht auf die tatbestandsmäßige Handlung, sondern auf den Inhalt der Schrift zu beziehen ist, würde eine entsprechende Regelung in der neueren Vorschrift weitgehend leerlaufen, da verherrlichende, billigende oder verharmlosende Darstellungen im Sinne des Absatzes 2 jedenfalls nicht nur der Berichterstattung dienen. Dagegen soll zur Regelung des sogenannten Erziehungsprivilegs § 131 Abs. 4 entsprechend gelten.

Artikel 2

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der notwendigen Anpassung der § 27 Abs. 2 Satz 1, § 31

Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten an die in Artikel 1 vorgeschlagenen Änderungen der Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches.

Artikel 3

Dieser Artikel sieht eine Erlaubnis zur Bekanntmachung einer Neufassung im Bundesgesetzblatt vor. Seit der letzten Bekanntmachung am 2. Januar 1975 sind dreizehn Strafrechtsänderungsgesetze ergangen.

Artikel 4

Artikel 4 trägt der besonderen Lage im Land Berlin Rechnung (vgl. auch Artikel 324 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch).

Artikel 5

Artikel 5 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6

Die vorgeschlagene Regelung über das Inkrafttreten will gewährleisten, daß dem Land Berlin die Möglichkeit verbleibt, die dort nach Artikel 4 geltende abweichende Fassung bekanntzumachen.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333